

STADT VELTEN



Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Velten

Aufgrund § 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in Ihrer Sitzung am 30.04.2015 mit Beschluss-Nr. 2015/018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Gemeindevertretung

- § 1 Stadtverordnete
- § 2 Fraktionen
- § 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Sitzungsablauf
- § 10 Redeordnung
- § 11 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte; Unterbrechung und Vertagung
- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Abstimmungen
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 17 Einzelwahlen und Gremienwahlen
- § 18 Niederschrift
- § 19 Sitzordnung

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- § 20 Fachausschüsse
- § 21 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

- § 22 Hauptausschuss
- § 23 Zuständigkeit und Verfahren

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Älteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 4 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, (regelmäßige Ladungsfrist) zugehen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu

begründen. Die Einberufung kann in diesen Fällen auch per E-Mail oder telefonisch erfolgen.

§ 5 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11:00 Uhr des der Stadtverordnetenversammlung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Antragsteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der nächsten Sitzung oder bis dahin schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeisterdem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme von Anträgen, die nach diesem Tag benannt werden, entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister entsprechend der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (4) Zuhörer sind nicht berechnete, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Fachbereichsleiter/Fachdienstleiter der Stadtverwaltung können an der Stadtverordnetenversammlung als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.

- (6) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Gleiches gilt für Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen zu Zwecken der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (6) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 9 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
- a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der Tagesordnung
 - c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Bürgermeisters
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Anfragen der Stadtverordnetenversammlung
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte
- (2) Ist nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, werden die Sitzungen in folgender Reihenfolge durchgeführt:
- a) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - b) Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten
 - c) Behandlung der Tagesordnungspunkte

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal fünf Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Den Mitarbeitern der Verwaltung kann gemäß § 7 Abs.5 GeschO das Wort zu Sachbeiträgen und Erläuterungen erteilt werden.

§ 11 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach Hauptsatzung der Stadt Velten und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten in der jeweils gültigen Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Sämtliche Beschlussvorlagen werden zur erstmaligen Beratung auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt und die Beschlussvorlagen mit der Einladung zur Sitzung ausgereicht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.
- (3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung tagt in der Regel in der Zeit von 18:30 bis 22:00 Uhr. Ausnahmen beschließt die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

- (4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (5) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (6) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 15 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände gegenüber dem Vorsitzenden zu signalisieren. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) auf Einhaltung der Tagesordnung
 - b) auf Beendigung der Aussprache
 - c) auf Schluss der Redeliste
 - d) auf Verweisung in einen Ausschuss
 - e) auf Vertagung
 - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang ohne Unterbrechung des aktuellen Redners.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtverordneter für und gegen den Antrag sprechen. Dann ist über den Antrag abzustimmen. Eine vorhandene Redeliste ist abzuarbeiten.
- (4) Sofern ein Antrag zur Geschäftsordnung nach § 15 Abs. 1 Punkt b und c gestellt wird, so ist sicherzustellen, dass jeder Fraktion die noch nicht zur Sache gesprochen hat das Wort zu erteilen ist.

§ 16 **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 **Einzelwahlen und Gremienwahlen**

- (1) Die Vorschriften der §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Beschlussvorlagen gem. § 12 Abs. 1 spätestens jedoch 12 Arbeitstage nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auszureichen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Abdruck der Beschlusstexte sowie der Begründungen der Beschlussvorlagen im Amtsblatt der Stadt Velten.
- (6) Der öffentliche Teil der Niederschrift ist im Rats- und Bürgerinformationssystem zu veröffentlichen.

§ 19 Sitzordnung

Die Sitzordnung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung legt der Vorsitzende gemäß § 37 Abs.1 BbgKVerf nach der konstituierenden Sitzung fest.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 20 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige Fachausschüsse.

- (2) Einzelheiten zur Bildung und Zusammensetzung der Fachausschüsse werden in der Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten geregelt.

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in der Hauptsatzung der Stadt Velten in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 22

Hauptausschuss

- (1) In der Stadt Velten wird ein Hauptausschuss gebildet, bestehend aus Bürgermeister und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss für den städtischen Eigenbetrieb.

§ 23

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Der Hauptausschuss behandelt und beantwortet Petitionen der Veltener Einwohner. Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über die Angelegenheiten nach § 50 Abs. 2 BbgKVerf, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs.1 Nr. 5 BbgKVerf). Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Der Hauptausschuss ist somit insbesondere zuständig für:
 - a) Abschlüsse, Änderungen und Aufhebungen von Geschäften über Vermögensgegenstände ab einem Betrag von 25.000 €,
 - b) den Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen ab 50.000 €,
 - c) Entscheidungen zum Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschlüsse von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert den Betrag von 25.000 € überschreitet,
 - d) die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF sowie HOAI ab einem Wert von 50.000 €.
- (2) Des Weiteren berät der Hauptausschuss über alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings sowie Satzungen.

- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (6) Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 2 Tage.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Velten, 01.05.2015

.....
Hans-Jörg Pötsch
Vorsitzender der SVV